

Prüfungsordnung

Vorwort:

Im Fokus der Beurteilung steht das gesamte Mensch-Hund-Team. Entscheidend in den Prüfungssituationen, ist sowohl das Wesen, das Verhalten und der Gehorsam des Hundes, als auch die Fähigkeit des Halters seinen Hund einschätzen, dessen Verhalten beurteilen zu können und stets handlungsfähig zu bleiben. Zur Bewertung hinzugezogen werden darüber hinaus die Kommunikationsfähigkeit des Hundehalters im Umgang und Kontakt mit Klienten im pädagogischen/therapeutischen Setting. Die einzelnen Anforderungen an die Prüfungsleistung entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Paragraphen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Teilnehmer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mindestalter des Hundes zu Ausbildungsbeginn 12 Monate.
- (3) Haftpflichtversicherungsnachweis (Mit Angabe von Name, Rasse, Chipnummer und Einsatzdefinition "Besuchs- Therapie-, bzw. Schulhundes", Mindestdecksumme 1,5 Mio. Euro).
- (4) Hunde mit Qualzuchtmerkmalen im Sinne des § 5 Abs. 2 1 TschG werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- (5) Der Hund ist in gesundheitlich gutem Zustand für die Beurteilung vorzustellen.
- (6) Gültige für den Einsatz wichtige Impfungen oder Impftiter müssen nachgewiesen werden (für den Einsatz wichtige Impfungen sind im Gesundheitszeugnis ausgewiesen).
- (7) Einsatztauglichkeitsbescheinigung aus veterinärmedizinischer Sicht

§ 2 Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung muss vor dem Beginn der Ausbildung abgelegt werden.
- (2) Das Mindestalter des Hundes muss 12 Monate betragen.
- (3) Bei Nichtbestehen des Eignungstests besteht die Möglichkeit der Wiederholung zum nächstmöglich ausgeschriebenen Prüfungstermin. Eine Karenzzeit von mindestens 3 Monaten ist einzuhalten. Die Prüfung kann 1 Mal wiederholt werden. Besteht das Mensch-Hund-Team die Prüfung beim zweiten Mal nicht, so ist er endgültig für diese Ausbildung ungeeignet.
- (4) Das Mensch-Tier-Team gilt als geeignet, wenn in der Prüfung mindestens 17 von 20 Testsituationen als „bestanden“ bewertet werden.
- (5) Aggressives Verhalten, kopflose Fluchtneigung oder übermäßige Stresssymptome des Hundes führen zum „nicht-Bestehen“ des Eignungstests.
- (6) Der Hund soll innerhalb der Testsituationen freundlich bis neutral auf die Reizkonfrontation reagieren. Ein friedlicher Rückzug einhergehend mit Kontrollierbarkeit durch den Hundeführer ist gestattet.
- (7) Prüfungsinhalte des Eignungstest:
 1. Verhalten gegenüber Menschen
 2. Verhalten bei optischen Reizen
 3. Verhalten bei akustischen Reizen
 4. Impulskontrolle bei Bewegungsreiz
 5. Berührungen
 6. Verantwortungsübernahme des Hundehalters/der Hundehalterin
 7. Interaktion des Mensch-Tier-Teams
 8. Sozialverhalten des Hundes im alltäglichen Umgang
 9. Seminarspezifische Besonderheiten

§ 3 Aufbau Grundkurses

Das Ausbildungsangebot findet über einen Zeitraum von 3-4 Monaten an jeweils einem Wochenende (Samstag und Sonntag) im Monat statt (ausgenommen Kompaktkurse). Sie werden in 34,5 Std. Präsenzzeit (46 UE á 45 Min.) und 14 Std. Selbststudium (Hausarbeiten 1, 2 und 3 Literaturstudium, Onlinetutorials) auf die theoretische und praktische Abschlussprüfung vorbereitet.

§ 4 Schriftliche Basisprüfung des Halters im Grundkurs

- (1) Die Inhalte der schriftlichen Prüfung ergeben sich aus dem Begleitmaterial, aus den Theorie und Praxisseminaren.
- (2) Der schriftliche Teil umfasst einen Katalog aus Multiple-Choice-Fragen (Mehrfachauswahl). Die Multiple Choice ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Der schriftliche Teil gilt auf jeden Fall als bestanden, wenn mindestens 60% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden.
- (3) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit der Wiederholung zum nächstmöglich ausgeschriebenen Prüfungstermin. Eine Karenzzeit von mindestens 3 Monaten ist einzuhalten. Die Kosten für die Prüfung fallen erneut an. Die schriftliche Prüfung kann 1 Mal wiederholt werden. Besteht der Teilnehmer die Prüfung beim zweiten Mal nicht, so ist er endgültig für diese Ausbildung ungeeignet.
- (4) Die Prüfung ist mit 60 Minuten angesetzt und es werden 56 Fragen gestellt.
- (5) Aufgabe ist es sämtliche zutreffende Antwortmöglichkeiten anzukreuzen. Für jedes richtig gesetzte Kreuz werden prozentual Punkte vergeben. Für jedes falsch gesetzte Kreuz werden prozentual Punkte abgezogen.
- (6) Die schriftliche Prüfung kann über das Online-Portal www.moodle.de durchgeführt werden. Bei der Verwendung des Online-Dienstes, sollten sich die Teilnehmer vorab anmelden. Die beigefügte Datenschutzerklärung ist zu beachten. Es wird ein eigenes Smartphone, Tablet oder Laptop zur Absolvierung der Prüfung benötigt.

§ 5 Praktische Fähigkeitsprüfung des Grundkurs

- (1) Sozialverhalten im direkten und indirekten Kontakt mit Menschen
- (2) Spezialfähigkeiten
- (3) Impulskontrolle
- (4) Verantwortungsübernahme des Hundehalters/der Hundehalterin
- (5) Interaktion des Mensch-Tier-Teams
- (6) Sozialverhalten im alltäglichen Umgang
- (7) Jegliche Form der physischen oder psychischen Gewaltanwendung unabhängig, ob vor, während oder nach der Beurteilung führt zum gänzlichen Ausschluss bzw. Aberkennung der Beurteilung.
- (8) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit der Wiederholung zum nächstmöglich ausgeschriebenen Prüfungstermin. Eine Karenzzeit von mindestens 3 Monaten ist einzuhalten. Die praktische Prüfung kann 1 Mal wiederholt werden. Besteht das Mensch-Hund-Team die Prüfung beim zweiten Mal nicht, so ist er endgültig für diese Ausbildung ungeeignet.
- (9) Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn in der Prüfung mindestens 14 von 17 Testsituationen als „bestanden“ bewertet werden.
- (10) Der Hund soll innerhalb der Testsituationen freundlich bis neutral auf die Reizkonfrontation reagieren. Ein friedlicher Rückzug einhergehend mit Kontrollierbarkeit durch den Hundeführer ist gestattet.
- (11) Aggressives Verhalten, kopflose Flucht tendenz oder übermäßige Stresssymptome des Hundes führen zum „nicht-Bestehen“ der Prüfung.

§ 6 Hausarbeiten/ Selbststudium im Grundkurs

- (1) Der Umfang der Hausarbeiten und Selbststudiums umfasst 10 Zeitstunden.
- (2) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur, Onlinetutorials und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Der Rahmen für die

Dauer und den Umfang der schriftlichen Hausarbeit, sowie zusätzliche weiterbildungsspezifische Anforderungen sind in den Arbeitsblättern festgelegt.

- (3) Nur bei form- und fristgerechter Einreichung der Hausarbeiten ist die Zulassung zur Prüfung möglich. Hausarbeiten werden online über den zugewiesenen „Dropbox-Ordner“ oder postalisch via USB-Stick bei NeTTeHunde MG GbR eingereicht.

§7 Aufbau des Aufbaukurses

Voraussetzung bildet der bestandene Grundkurs (Modul I und II) mit 24 Std. und 10 Std. Selbststudium, sowie die theoretische und praktische Abschlussprüfung (4 Std.).

Der Aufbaukurs (Modul III bis V) findet über einen Zeitraum von ca. vier bis fünf Monaten, an jeweils einem Wochenende (Samstag und Sonntag) statt (ausgenommen Kompaktkurse). Sie werden in 27,5 Std. Präsenzzeit (37 UE á 45 Min.) und 20 Std. Selbststudium (Hausarbeiten 1, 2 und 3 + Literatur, Onlinetutorials) auf die Abschlussprüfung vorbereitet.

§8 Mündliche Basisprüfung des Halters im Aufbaukurs

- (1) Die Hausarbeit am Tag der Prüfungsvorbereitung bildet die Grundlage der mündlichen Prüfung
- (2) Planung der Intervention wird schriftlich fixiert (2 Din A 4 Seite)
- (3) Die Durchführung einer tiergestützten Intervention wird im Rahmen der Hausarbeit auf Video aufgezeichnet
- (4) Die schriftliche Evaluation und Reflexion (5 Din A 4 Seiten) wird in einem mündlichen Vortrag dem Prüfungsausschuss vorgetragen.
- (5) NeTTeHunde MG erhält sowohl das Video, als auch die schriftlichen Ausarbeitungen 10 Werktage vor der Prüfung
- (6) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit der Wiederholung zum nächstmöglich ausgeschriebenen Prüfungstermin. Eine Karenzzeit von mindestens 3 Monaten ist einzuhalten.

§ 9 Praktische Fähigkeitsprüfung des Aufbaukurses

- (1) Sozialverhalten im direkten und indirekten Kontakt mit Menschen
- (2) Spezialfähigkeiten
- (3) Verantwortungsübernahme des Hundehalters/der Hundehalterin
- (4) Interaktion des Mensch-Tier-Teams
- (5) Sozialverhalten im alltäglichen Umgang
- (6) Jegliche Form der physischen oder psychischen Gewaltanwendung unabhängig, ob vor, während oder nach der Beurteilung führt zum gänzlichen Ausschluss bzw. Aberkennung der Beurteilung.
- (7) Bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung besteht die Möglichkeit der Wiederholung zum nächstmöglich ausgeschriebenen Prüfungstermin. Eine Karenzzeit von mindestens 3 Monaten ist einzuhalten. Die praktische Prüfung kann 1 Mal wiederholt werden. Besteht das Mensch-Hund-Team die Prüfung beim zweiten Mal nicht, so ist er endgültig für diese Ausbildung ungeeignet.
- (8) Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn in der Prüfung mindestens 15 von 18 Testsituationen als „bestanden“ bewertet werden.
- (9) Der Hund soll innerhalb der Testsituationen freundlich bis neutral auf die Reizkonfrontation reagieren. Ein friedlicher Rückzug einhergehend mit Kontrollierbarkeit durch den Hundeführer ist gestattet.
- (10) Aggressives Verhalten, kopflose Flucht tendenz oder übermäßige Stresssymptome des Hundes führen zum „nicht-Bestehen“ der Prüfung.

§ 10 Hausarbeiten/ Selbststudium im Aufbaukurs

- (1) Der Umfang der Hausarbeiten und Selbststudiums umfasst 20 Zeitstunden.
- (2) Im Rahmen einer schriftlichen Hausarbeit wird eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung ggf. unter Heranziehung der einschlägigen Literatur, Onlinetutorials und weiterer geeigneter Hilfsmittel sachgemäß bearbeitet und geeigneten Lösungen zugeführt. Die

Hilfsmittel werden zusammen mit der Aufgabenstellung bekannt gegeben. Der Rahmen für die Dauer und den Umfang der schriftlichen Hausarbeit, sowie zusätzliche weiterbildungsspezifische Anforderungen sind in den Arbeitsblättern festgelegt.

- (3) Nur bei form- und fristgerechter Einreichung der Hausarbeiten ist die Zulassung zur Prüfung möglich. Hausarbeiten werden online über den zugewiesenen „Dropbox-Ordner“ oder postalisch via USB-Stick bei NeTTeHunde MG GbR eingereicht.

§ 11 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Vorlage Personalausweis
- (2) Erfolgreiche Teilnahme am Eignungstest bzw. an den Modulen des Grundkurses
- (3) Die Prüfungsgebühr muss bis spätestens 4 Wochen vor Prüfungstermin auf dem Konto der NeTTeHunde MG GbR eingegangen sein.
- (4) Der Hund muss zu Prüfungsbeginn des Grundkurses ein Mindestalter von 14 Monaten und zu Beginn des Aufbaukurses ein Mindestalter von 18 Monaten haben.
- (5) Form- und fristgerechte Einreichung der Hausarbeiten. mindestens 7 Werktage vor Beginn des nächsten Moduls

§ 12 Anrechnung von bereits abgelegten Prüfungsleistungen aus dem Bereich tiergestützte Therapie

In Absprache mit der Prüfungskommission ist eine Anrechnung von bereits erbrachten Prüfungsleistungen möglich.

§ 13 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus einem anerkannten Hundetrainer gemäß § 11 TschG und einem Prüfer der einen anerkannten Abschluss der Berufsgruppen: Logopäde, Ergotherapeut, Physiotherapeut, Arzt, Psychologe, Sonderpädagoge oder Sozialarbeiter hat.

§ 14 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versäumt ein Prüfling den angesetzten Prüfungstermin, gibt er eine Hausarbeit nicht bzw. nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, hat er die Gründe unverzüglich der Prüfungskommission mitzuteilen. Genehmigt die Prüfungskommission die zuvor beschriebenen Abweichungen nicht, so gilt der betreffende Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger, vom Prüfling nicht zu vertretender Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Die Fälligkeit der Prüfungsgebühr bleibt bestehen, wenn innerhalb von vier Wochen vor der Prüfung die Absage erfolgt. Erfolgt die Absage vor diesem Zeitpunkt, wird eine Bearbeitungsgebühr von 20% einbehalten. Über Ausnahmeregeln entscheidet die Prüfungskommission.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Schriftliche Arbeiten und Dokumentationen sind drei, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 16 Zeugnis, Urkunde und Bescheinigungen

Hat der Teilnehmer die Prüfungen bestanden, so erhält sie bzw. er am selben Tag das Zertifikat und über die Ergebnisse ein Zeugnis.

§ 17 Zertifikatsverlängerung/ Nachprüfung

- (1) Nachkontrollen müssen rollierend alle 12 Monate (+/- 3 Monate) nach dem Datum der ersten Beurteilung durch NeTTeHunde Mg Gbr durchgeführt werden.
- (2) Bei der Nachprüfung handelt es sich um ein praktisches Prüfungsformat. Die Inhalte ergeben sich aus Leistungsnachweisen aus dem Bereich des Grundgehorsams des Hundes, sowie bereits bekannter Prüfungsschwerpunkte aus dem Bereich des Eignungstests, der praktischen Abschlussprüfung des Grundkurses, sowie des Aufbaukurses. Dem Prüfling werden zudem zwei theoretische Fragen zum Hundetraining und Tierschutz gestellt.

- (3) Zur Nachprüfung sind folgende Unterlagen beim Prüfer einzureichen: Gesundheitszeugnis, Impfpass, Versicherungsnachweis, Nachweis von min. 12 Einsätzen (inklusive Datum und Dauer) innerhalb des vergangenen Jahres. Karenzzeiten oder andere begründete Pausen werden berücksichtigt, diese müssen vorab bei NeTTeHunde MG Gbr gemeldet werden.
- (4) Die Nachprüfung gilt als bestanden, wenn in der Prüfung mindestens 19 von 22 Testsituationen als „bestanden“ bewertet werden.
- (5) Der Hund soll innerhalb der Testsituationen freundlich bis neutral auf die Reizkonfrontation reagieren. Ein friedlicher Rückzug einhergehend mit Kontrollierbarkeit durch den Hundeführer ist gestattet.
- (6) Die Nachprüfung kann 1 Mal wiederholt werden. Besteht das Mensch-Hund-Team die Prüfung beim zweiten Mal nicht, so ist er endgültig für den weiteren Einsatz ungeeignet.
- (7) Aggressives Verhalten, kopflose Fluchttendenz oder übermäßige Stresssymptome des Hundes führen zum „nicht-Bestehen“ der Prüfung.

§ 18 Erlaubniserteilung

- (1) Das Zeugnis nach Abschluss des Grundkurses berechtigt die Teilnehmer den Titel Besuchshund für Schulen und Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen zu tragen.
- (2) Das Zeugnis nach Abschluss des Aufbaukurses berechtigt die Teilnehmer den Titel Therapiebegleithund, Pädagogikbegleithund bzw. Schulhund, je nach fachlicher Vorausbildung, zu tragen.
- (3) Zur Zertifikatsverlängerung ist eine jährliche Nachprüfung erforderlich.